

Satzung des Tennisclubs Rot - Weiß Aplerbeck e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rot-Weiß Aplerbeck e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Dortmund - Aplerbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.

Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Tennissports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Tennisverbandes. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche
- b) passive
- c) jugendliche
- d) Ehrenmitglieder
- e) Zeitmitglieder (Schnuppermitglieder)
- f) juristische Personen

2. Die Gebühren für sämtliche Mitglieder regelt die separat aufgestellte Beitragsordnung.

3. Jugendliche Mitglieder sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren.

4. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre, die sich noch in der Ausbildung befinden, zahlen ermäßigte Beiträge gemäß Beitragsordnung bis zum Abschluss ihrer Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zu dieser Gruppe gehören:

Schüler, Praktikanten, Studierende, Auszubildende, Wehrpflichtige und Bundesfreiwilligendienst leistende.

5. Passives Mitglied kann sein, wer die Interessen des Vereins fördern will. Passive Mitglieder sind grundsätzlich nicht spielberechtigt. Das Spielen gegen eine Gastgebühr wird durch die Beitragsordnung geregelt.

6. Bei juristischen Personen sind jeweils bis zu sechs Personen spielberechtigt. Es wird auf § 9 dieser Satzung verwiesen.

7. Bei Mitgliedern auf Zeit (Schnuppermitgliedern) ist eine einmalige, zeitliche, längstens bis zum Ablauf von 3 Monaten begrenzte Mitgliedschaft möglich.

8. Zu Ehrenmitgliedern können durch $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung im Sinne des § 11 Persönlichkeiten berufen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet. Anträge sind von den Mitgliedern an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Vorlage in der Mitgliederversammlung.

9. Alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds stehen auch den Mitgliedern zu, die mindestens den Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entrichten.

§ 5 Aufnahme

1. Über ein Aufnahmegesuch, das schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Die Ablehnung eines Gesuches ist dem Antragsteller mit Begründung schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für eine bestimmte Zeit eine allgemeine Aufnahmesperre anzuordnen. Dies soll geschehen, wenn bei Vorhandensein einer zu großen Zahl von Mitgliedern die Spielmöglichkeit für diese durch Neuaufnahmen zu sehr eingeschränkt würde.

4. Die Mitgliederversammlung kann die Einführung einer Aufnahmegebühr beschließen. Diese wird ebenfalls in die Beitragsordnung aufgenommen.

§ 6 Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Bei Zeitmitgliedschaften erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn sie nicht zuvor in eine andere Mitgliedsform umgewandelt ist.

2. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Belange oder Ansehen oder ein anderes Mitglied, oder verstößt es in anderer Form gegen satzungsgemäße Verpflichtungen, so kann es durch den Gesamtvorstand mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.
3. Kommt ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung - hierzu zählen Beiträge, Hallengebühren und sonstigen Zahlungen - trotz zweimaliger Mahnung mit je einmonatiger Frist und obwohl in der zweiten, durch Einschreibebrief erfolgten Mahnung auf die Folgen des Verzuges hingewiesen ist, nicht nach, so gilt es ohne besonderen Beschluss mit Ablauf der letzten Zahlungsfrist als ausgeschlossen.
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen. Mit Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres voll und ganz zu erfüllen.
5. Ausschlüsse sind den Mitgliedern in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.
6. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen.

§ 7 Passivierung

Passivierung ist die Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft. Die Passivierung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie kann nur zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Regelung des Sportbetriebes

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme in der Mitgliederversammlung. Lediglich die ordentlichen Mitglieder, juristische Personen als Mitglieder, die passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen als Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Der Sportbetrieb wird durch die Spiel- und Platzordnung geregelt sowie von den Sportwarten und den Jugendwarten geleitet. Ihren Anordnungen hat sich jeder Spieler zu fügen.

Bei Beschwerden über ihre Anordnungen entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, Arbeitsstunden für den Verein zu leisten.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 9 Eintrittsgelder, Beiträge und Spielgelder

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, Beiträge und weitere Gebühren sowie deren Fälligkeit wird in einer Beitragsordnung geregelt, die bei Festsetzung und Änderung der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer für die jährliche Kassenrevision, die Wahl des Beirates, die Festsetzung der Beiträge, die Genehmigung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - b) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - c) die Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand sämtliche teilnahmeberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert, oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Die Ladungsfrist beträgt bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen eine Woche.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
6. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn, die ordnungsgemäße Einberufung vorausgesetzt, mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Abwarten einer

angemessenen Wartezeit (30 Minuten) eine erneute Versammlung durchzuführen. Die Vorschriften über die Ladung bleiben in Kraft. Diese ist dann automatisch beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, es sei denn, dass über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins Beschluss gefasst werden soll.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt formlos, wenn die Mitgliederversammlung nicht selber eine andere Art der Abstimmung beschließt. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (ordentliche, passive, juristische Personen als Mitglieder- und Ehrenmitglieder).

7. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dessen Stellvertreter ein Protokoll aufzunehmen, in dem der Gang der Verhandlung sowie sämtliche Anträge und Beschlüsse aufzuführen sind. Es ist sämtlichen Mitgliedern, zumindest in Kurzform zu übersenden. Am Beginn der nächsten Mitgliederversammlung wird das Protokoll der vorherigen verabschiedet.

§ 12 Vorstand

1. Der Gesamtvorstandes besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Schatzmeister
- d) 2. Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) 1. Sportwart/in
- g) 2. Sportwart/in
- h) 1. Jugendwart/in
- i) 2. Jugendwart/in
- j) Pressereferent
- k) bis zu 4 Beisitzer

2. Für die Positionen b) – g) kann jeweils ein Beigeordneter vom jeweiligen Vorstandsmitglied vorgeschlagen und nach Abstimmung des Gesamtvorstandes zugeordnet werden.

Stimmberechtigt ist jedoch nur der Amtsträger.

3. Die Vorstandsmitglieder a) – d) bilden den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Die übrigen Vorstandsmitglieder zählen zu dem Gesamtvorstand.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet bzw. im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.

6. Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte hinausgehen, aber nicht über die, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Gesamtvorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn vier Vorstandsmitglieder, von denen einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Entscheidungen, die die Finanzen des Vereins betreffen können nicht gegen die Stimmen von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes getroffen werden (Vetorecht).

7. Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufenden Geschäfte und konkret in dieser Satzung festgelegte Einzelfälle. Auch hier gilt das Mehrheitsprinzip.

8. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur Neuwahl zu berufen.

10. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar die Vorstandsmitglieder a, c, e, f, h, j in geraden Jahren, die Vorstandsmitglieder b, d, g, i, k in ungeraden Jahren gewählt.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Jahreshauptversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Beirat wählt aus den Beiratsmitgliedern einen Beiratsvorsitzenden.

Vorstandsmitglieder des Vereins können nicht Mitglied des Beirats sein.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich von dem Vorsitzenden schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche, einberufen.

Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen. Sie können an Sitzungen teilnehmen, Beiträge hinzufügen, haben jedoch kein Stimmrecht.

Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet ein Mitglied aus, so wählt der Beirat für die restliche Laufzeit ein Ersatzmitglied.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt und bevollmächtigt, Ausschüsse zu bilden. Der Vorstand beruft die Ausschussmitglieder zur Bildung verschiedener Ausschüsse, welche zur Förderung des sportlichen und gesellschaftlichen Zweckes des Vereins sinnvoll sind. Ein Ausschuss sollte aus drei Mitgliedern bestehen. Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung und Unterstützung des Vorstandes in den verschiedenen Bereichen.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Beirats sowie der Jugendversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins ist in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.

2. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt, wobei nur in jeweils einem Jahr dieselben Kassenprüfer ihr Amt ausüben.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung ausschließlich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen darf.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

- Stiftung Kinderglück, Edelstahlweg 1, 44287 Dortmund, Steuer-Nr.: 315-5704/0815 Finanzamt Dortmund-Hörde,

-

oder alternativ an

- Wohnen ohne Handicap e.V., Strüningweg 28, 44287 Dortmund, VR Dortmund VR 7533.

Beide Vereine haben das Vermögen bei Zufluss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Liquidation gemäß den Beschlüssen der letzten Mitgliederversammlung durchzuführen.

Dortmund, 24. März 2023